

Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung „Wirtschaftliche und soziale Absicherung für Künstlerinnen und Künstler“ am 22. November 2004 in der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“

1 Wie schätzen Sie die Einkommensentwicklung der in der Künstlersozialversicherung Versicherten ein?

Zunächst einmal sei vorangestellt, dass ich meine Antworten auf diese und die nachfolgenden Fragen in meiner Eigenschaft als Präsident des Bundesverbandes der Veranstaltungswirtschaft e.V. und damit im wesentlichen aus dem Blickwinkel der deutschen Konzertwirtschaft gebe.

Die Einkommensentwicklung der Versicherten allgemein sowie grundsätzlich im Bereich der ausübenden Künstler hat sich meiner Einschätzung nach in den letzten Jahren progressiv entwickelt. Dies ist einerseits auf die Währungsumstellung des Jahres 2002 zurückzuführen, bei welcher auch Künstlerhonorare mehr oder weniger 1:1 konvertiert wurden.

Die Tatsache, dass im übrigen die deutsche Konzertwirtschaft zu einem der wenigen Bereiche der Medienwirtschaft zählt, deren Umsätze der letzten Jahre sich zumindest nicht degressiv sondern in geringem Umfang sogar progressiv entwickelt haben, hat andererseits dazu geführt, dass damit einhergehend zum einen mehr Veranstaltungen mit Künstlern durchgeführt und zum anderen zumindest teilweise auch höhere Honorare gezahlt wurden.

2. In welche Richtung wird sich Ihres Erachtens der Versichertenbestand in den nächsten Jahren entwickeln?

Die Entwicklung wird weitestgehend davon abhängig sein, wieweit es der Künstlersozialkasse (KSK) gelingt, bei den Anträgen der zu Versichernden sprichwörtlich „die Spreu vom Weizen“ zu trennen, also exakt und nachhaltig zu prüfen, inwieweit denn tatsächlich im Einzelfall die Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen. Insbesondere in den Aufbaujahren der KSK wurde diese Frage sehr großzügig beurteilt, sodass leider davon ausgegangen werden muss, dass seinerzeit viele „Künstler“ in die KSK „reingerutscht“ sind, die bei sorgsamer Auslegung des Gesetzes nicht hätten versichert werden dürfen. Ich nenne in diesem Zusammenhang exemplarisch den Bereich der „Scheinselbständigkeit“ sowie viele eigentlich handwerkliche Berufe, welche durch eine zu großzügige Auslegung des Künstlerbegriffes als Künstlerberuf eingestuft wurden.

Erhebliche Besorgnis besteht diesseits im Hinblick auf die Tatsache, dass sich unter den zunehmenden Mitarbeiterentlassungen insbesondere im Bereich der großen Verlage aber auch der Industrie eine große Zahl auch künstlerisch tätiger Mitarbeiter in die Arbeitslosigkeit entlassen werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass viele von ihnen eine selbständige künstlerische Tätigkeit aufnehmen und die Versicherung über die KSK anstreben.

Alles in allem wird daher nach diesseitigem Erachten mit einem konstanten Anstieg der Versichertenzahlen zu rechnen sein.

3. Wie schätzen Sie die Entwicklung der Künstlersozialabgabe in den vergangenen vier Jahren ein? Wie in der Zukunft?

Seit dem Jahre 2000 : 4,0 %, 3,9 %, 3,8 %, 3,8 %, 4,3 % und im kommenden Jahr nun 5,8 %. Zwar war die Entwicklung in den Jahren 2001 – 2004 relativ konstant. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die ursprüngliche Abgabensparte ‚Musik‘ in den Jahren 1996-1999 Abgabensätze von durchschnittlich 1,7 % (1,1 %, 2,6 %, 1,6 %, 1,6 %) kannte. Dass der Abgabensatz von 1,6 % auf 4, % im Jahre 2000 heraufgesetzt wurde, war allein auf die Aufhebung der Differenzierung des Abgabensatzes in den Sparten ‚Wort / Bildende Kunst / Musik / Darstellende Kunst‘ sowie die Reduktion des Bundeszuschusses zurückzuführen.

Das vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Urteil vom 8.4.1987 unterstellte symbiotische Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und ihren Verwertern besteht – wenn überhaupt - jedoch nur dort, wo eine Künstler-Verwerter-Beziehung in der Praxis zumindest theoretisch stattfinden kann. Lässt sich ein ‚symbiotisches Verhältnis‘ zwischen einem Konzertveranstalter und Künstlern aus den Bereichen ‚Wort‘ und natürlich ‚Musik‘ durchaus annehmen, lässt es sich zwischen einem Konzertveranstalter und der Künstlersparte ‚Darstellende Kunst‘ oder auch ‚Bildende Kunst‘ nun wirklich nicht einmal mehr theoretisch unterstellen. Durch die Aufhebung der Spartenentrennung wurde ab dem Jahre 2000 diese vom BVerfG bemühte Rechtfertigung für die Heranziehung der Verwerter ignoriert und die Unterstellung eines ‚symbiotischen Verhältnisses‘ zwischen Künstlern und Verwertern durch den Gesetzgeber in nicht hinnehmbarer Weise ausgedehnt. Letztlich subventionieren die Verwerter im Bereich Musik nunmehr die im Abgabenaufkommen schwächeren Bereiche der Bildenden und Darstellenden Kunst. In beiden Bereichen lagen übrigens in den Jahren 1983 – 1999 die Abgabensätze regelmäßig weitaus höher als im Bereich der Musik.

Eine nicht stetige Steigerung des Künstlersozialabgabensatzes wird im übrigen auch davon abhängig sein, dass es der KSK gelingt, tatsächlich alle Abgabepflichtigen zu erfassen. Solange sich ein Abgabepflichtiger angesichts der Tatsache, dass Abgabenhinterziehungen von der KSK regelmäßig nicht geahndet werden, ausrechnen kann, dass für ihn jeder Tag ein gewonnener Tag ist, besteht für ihn keine Veranlassung, seinen Abgabeverpflichtungen nachzukommen. Nach wie vor ist es für ihn somit günstiger, zuzuwarten, bis die KSK sich irgendwann bei ihm meldet, da Abgaben regelmäßig nur 4 Jahre - bzw. angesichts des nach hinten verlegten Verjährungsbeginns letztlich 5 Jahre - rückwirkend zu leisten sind. Um endlich auch für den nach wie vor beachtlichen Kreis der Nichterfassten einen Anreiz zu bieten, sich bei der KSK zu melden, sollte dringend über eine zeitlich begrenzte Amnestie nachgedacht werden.

4. Welche Auswirkungen für alle Beteiligten würde eine weitere Steigerung des Künstlersozialabgabensatzes voraussichtlich haben?

Auch hier kann ich nur für die Verwerter im Bereich der Konzertwirtschaft sprechen: Den „Rohstoff“ dieser Branche stellen ausschließlich die Künstler dar. Wie kaum in einer anderen Sparte führt eine Steigerung dieser „Rohstoff-

Kosten“ unmittelbar zu einer Steigerung der wesentlichsten Kostenpositionen der Unternehmer. Sie lässt sich heutzutage nicht ohne Nachteile für die Branche auf den Konsumenten via entsprechend erhöhtem Ticketpreis ‚abwälzen‘.

Zwar mag es schwer vorstellbar sein, dass z.B. bei einem Künstlerhonorar von € 100.000 die Steigerung der Abgabenbelastung von € 4.700 im Jahre 2004 zu € 5.800 im Jahre 2005 tatsächlich erheblich ins Gewicht fallen soll. Es ist dabei jedoch zu berücksichtigen, dass bereits in der Vergangenheit und ja auch vom Willen des Gesetzgebers her die Künstler nicht mit dieser Abgabe belastet wurden bzw. werden, sodass diese Kosten einseitig am Veranstalter ‚hängen bleiben‘, also ausschließlich seinen Verdienst dezimieren. Bei sowieso nicht gerade üppigen Margen, wird sich ein Unternehmer immer eher die Frage stellen müssen, ob es sich überhaupt noch lohnt, mit bestimmten Künstlern zu arbeiten.

Die Tatsache, dass die Ticketpreise in der Veranstaltungsbranche zunehmend vom Künstler diktiert werden und der Veranstalter sich bei der Kostenkalkulation ‚nach der Decke‘ strecken muss, sofern er an dem Geschäft noch etwas verdienen will, erschwert diese Kostensteigerung dabei noch zusätzlich.

5. In welche Richtung wird sich Ihres Erachtens der Verwerterbestand in den nächsten Jahren entwickeln?

Das ist für mich schwer vorauszusagen.

6. Wie werden sich Ihres Erachtens Veränderungen in den sozialen Sicherungssystemen z.B. die Einführung einer Bürgerversicherung oder Kopfpauschale auf das System der Künstlersozialversicherung auswirken?

Sie müssten zwangsläufig dazu führen, dass sprichwörtlich „gleiches Recht für alle“ gilt, also ein Bedarf an einer Sondersicherung für spezielle Berufskreise nicht mehr besteht.

7. Könnte die Künstlersozialversicherung durch weitere Modelle ergänzt werden? Wenn ja, welche?

Ich sehe keinen Bedarf an neuen Modellen, sondern vielmehr die dringende Notwendigkeit einer Reduktion des sozialrechtlich Mach- und Leistbaren auf das sozial erträgliche Maß. In diesem Zusammenhang sollte man über eine Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze des § 3 Abs. 1 KSVG (derzeit € 3.900) ebenso nachdenken wie über die weitere Verkürzung der Berufsanfängerzeit sowie eine Herabsetzung des Höchstalters, welches es auch Rentnern bis derzeit zum Alter von 65 Jahren noch ermöglicht, in den günstigen Krankenversicherungsschutz der KSK zu gelangen.

8. Wie schätzen Sie die Einkommensentwicklung der freiberuflich im Kulturbereich Tätigen ein, die nicht vom Künstlersozialversicherungsgesetz erfasst werden?

Hierzu kann ich keine Angaben machen. Siehe dazu aber im wesentlichen Antwort zu Frage Nr. 1

9. Wie schätzen Sie die Einkommensentwicklung der freiberuflich im Kulturbereich Tätigen ein?

Dto.

10. In welche Richtung wird sich Ihres Erachtens die Anzahl der freiberuflich im Kulturbereich Tätigen in den nächsten Jahren entwickeln?

Ich gehe davon aus, dass es hier keine bedeutenden zahlenmäßigen Änderungen geben wird.

11. Sehen Sie Handlungsbedarf zur sozialen Absicherung dieser Berufsgruppen?

Nein.

12. Welche Modelle zur Absicherung dieser Berufsgruppen könnten Sie sich vorstellen?

Dto.

13. Wie könnte die Anzahl der Abgabepflichtigen in der Künstlersozialkasse begrenzt werden?

Im Interesse der Solidargemeinschaft und der aktuellen Entwicklung der Kostensituation der KSK sowie des Abgabesatzes besteht selbst unter den Abgabepflichtigen wenig Geneigtheit, über eine Begrenzung der Anzahl der Abgabepflichtigen nachzudenken.

Allerdings gibt es nach wie vor zwei Problemzonen im Bereich der Ermittlung der Abgabepflicht der Höhe nach (§ 25 KSVG): zum einen ist dies die Fiktion des § 25 Abs. 1 Satz 2 KSVG, wonach Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe auch die Entgelte sind, die ein nicht abgabepflichtiger Dritter (z.B. ausländischer Tourneeveranstalter) für künstlerische ... Werke oder Leistungen zahlt, die für einen zur Abgabe Verpflichteten (z.B. inländischer Tourneeveranstalter) erbracht werden. Es ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, wieso nicht auch der ausländische Verwerter im Inland zur Künstlersozialabgabe herangezogen wird und stattdessen an seiner Stelle der inländische Vertragspartner herangezogen wird.

Die zweite Problemzone besteht in der Fiktion des § 25 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KSVG, wonach als Entgelt auch der Preis gilt, der dem Künstler aus einem von einem dem Grunde nach gem. § 24 KSVG Abgabepflichtigen mit einem Dritten vermittelten Vertrag zufließt, es sei denn, dass der Dritte selbst zur Abgabe verpflichtet ist.

Zum einen ist die Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzungen dem Vermittler (z.B. Künstleragenten) regelmäßig kaum möglich, zum anderen wird

*durch diese Vorschrift ein Auftragnehmer quasi in eine typischerweise
arbeitgeberische Verantwortlichkeit gedrängt.*

14. Wie könnte die Anzahl der Versicherten in der Künstlersozialkasse begrenzt
werden?

Siehe dazu bereits Antwort zu Frage Nr. 2 und Nr. 7.

Hamburg, den 9.11.04

Mit freundlichen Grüßen

Jens Michow
Rechtsanwalt
Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V.
Präsident